



# DEUTSCHER DIABETIKER BUND

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

DEUTSCHER DIABETIKER BUND

**Landesverband Baden-Württemberg e. V.**  
(eingetragen im Vereinsregister Nr. 3340 beim Amtsgericht Karlsruhe)

**Satzung in der Fassung vom 08.10.2011**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beiträge
§ 6	Gewinn- und Vermögensbildung Begünstigungsverbot
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Landesversammlung
§ 9	Aufgaben der Landesversammlung
§ 10	Landesvorstand und erweiterter Landesvorstand
§ 11	Wahlen des Landesvorstandes und der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung
§ 12	Bezirksversammlung
§ 13	Bezirksvorstand
§ 14	Wahlen des Bezirksvorstandes
§ 15	Selbständige Diabetiker-Vereine und Gruppen
§ 16	Niederschrift
§ 17	Revisoren
§ 18	Satzungsänderungen
§ 19	Auflösung
§ 20	Schlussbestimmungen
§ 21	Verwendete Abkürzungen

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen "Deutscher Diabetiker Bund - Landesverband Baden-Württemberg e. V." (DDB - LV BW).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein gehört dem "Deutschen Diabetiker Bund e. V." an.

## § 2 Zweck

- 1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.

- 2) Der Verein will die Gesundheit und die soziale Rehabilitation der Diabetiker in Baden-Württemberg fördern, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Information und Schulung der Diabetiker und deren Angehörigen auf medizinischem, psychologischem, diätetischem und sozialrechtlichem Gebiet durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen;
- b) Vertretung berechtigter Interessen der Diabetiker auf versicherungs-, versorgungs-, steuer-, arbeits-, sozial- und verkehrsrechtlichem Gebiet;
- c) Förderung der wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen für Diabetiker;
- d) Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere der Landesbehörden und Sozialversicherungsträger, der Arbeitgeber sowie der Lehrkräfte über Probleme des Diabetes;
- e) Förderung der Diabetesforschung in Zusammenarbeit mit ärztlichen und wissenschaftlichen Organisationen;
- f) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verbesserung der Diabetes-Prophylaxe und der Früherkennung des Diabetes mellitus sowie der ärztlichen und diätetischen Betreuung dienen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt, entsprechend seiner Zielsetzung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Der DDB - LV BW gliedert sich in BV, die ohne eigene Rechtsfähigkeit auf Kreisebene errichtet werden können.
- 2) Mitglieder des Vereins sind:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
- 3) Ordentliches Mitglied ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Verein angehört.
- 4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein finanziell oder durch ihre Mitarbeit unterstützt.
- 5) Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch den Beschluss der LVSa an Personen, die sich besondere Verdienste um die gesundheitliche und soziale Rehabilitation der Diabetiker er-



# DEUTSCHER DIABETIKER BUND

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

worben haben. Des Weiteren können Ehrenvorsitzende ernannt werden.

- 6) Anträge zur Aufnahme eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes sind schriftlich an die LGST zu richten. Die Übersendung des Mitgliedsausweises gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) Der Austritt ist bei vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich der LGST anzuzeigen.  
Der Austritt wird dann wirksam.

- b) Ausgeschlossen wird, wer Ansehen und Vermögen des Vereins schädigt oder den Zielen und/oder der Satzung des Vereins bewusst entgegenarbeitet.

Über den Ausschluss entscheidet der LVSt. Der Betroffene kann gegen den Entscheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an die LGST zu richten. Über den Einspruch entscheidet der LVSt mit Mehrheit endgültig. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Beiträge

- 1) „Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Regelmitgliedsbeitrags werden durch die Landesversammlung festgelegt“
- 2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Beitrittserklärung vom Verein bestätigt wurde.
- 4) Vorausgezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückvergütet.
- 5) Etwaige Beitragsrückstände Verstorbener werden niedergeschlagen.
- 6) Der Landesvorstand kann auf begründeten Antrag im Einzelfall aus nachgewiesenen sozialen Gründen oder aus anderen gewichtigen sachlichen Gründen zeitlich befristete Beitragsermässigungen und Beitragsnachlässe gewähren.

Selbständige Diabetikervereine und Gruppen im Sinne § 15 III, deren Mitglieder eine Vollmitgliedschaft im Landesverband nicht begründen, zahlen als Kooperationsmitglied einen an der Anzahl ihrer ordentlichen Mitglieder orientierten reduzierten Beitrag, dessen Höhe der Landesvorstand in der Kooperationsvereinbarung pro ordentlichem Mitglied bestimmt, insgesamt mindestens jedoch in Höhe eines Regelmitgliedsbeitrages im Sinne § 5 1) dieser Satzung.

## § 6 Gewinn und Vermögensbildung – Begünstigungsverbot

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die LVSa (Landesversammlung),
  - b) der LVSt (Landesvorstand),
  - c) die BVSa (Bezirksversammlung),
  - d) der BVSt (Bezirksvorstand).
- 2) Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung der Vereinsorgane werden in der Geschäftsordnung geregelt, soweit dies nicht durch diese Satzung geschieht.

## § 8 Landesversammlung

- 1) Die LVSa ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Vorsitzenden der BV, den Delegierten der BV, den ordentlichen Mitgliedern des LVSt sowie den Mitgliedern des erweiterten LVSt.
- 2) Stimmberechtigt sind die Vorsitzenden der BV oder deren Stellvertreter, die Delegierten der BV, die ordentlichen Mitglieder des LVSt sowie die Mitglieder des erweiterten LVSt.
- 3) Die BV entsenden in die LVSa die Delegierten. Die Delegierten sind von der BVSa zu benennen. Auf je angefangene hundert dem BV angehörende oder zugeordnete Mitglieder entfällt ein Delegierter.



# DEUTSCHER DIABETIKER BUND

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

- 4) Die LVSa tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie wird vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier Wochen vor Zusammentritt schriftlich einberufen.  
Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. In der Einladung ist eine Frist zur Stellung von Anträgen an die LVSa bekannt zu geben.  
Der Landesvorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die ordentliche Tagung.
  - 5) Eine außerordentliche LVSa ist dann einzuberufen, wenn
    - a) die Mehrheit des LVSt dies für erforderlich hält,
    - b) eine ordentliche Tagung dies beschließt,
    - c) ein Drittel der Bezirksverbände die Einberufung schriftlich verlangt,
    - d) ein Drittel der Vereinsmitglieder i. S. d. §4 Abs. 3 die Einberufung schriftlich verlangt,
    - e) der erste Vorsitzende ausscheidet und sein Stellvertreter ebenfalls ausscheidet oder das Amt des ersten Vorsitzenden nicht annimmt, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die außerordentliche LVSa ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.  
Für die Einberufung und Durchführung gelten §8 Abs. 4 entsprechend.
  - 6) Die LVSa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
  - 7) Die Beschlüsse der LVSa werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit per Akklamation gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag beschließt die LVSa in geheimer Abstimmung.
- 1) Der LVSt besteht aus folgenden Personen:
    - a) dem Landesvorsitzenden,
    - b) dem stellvertretenden Landesvorsitzenden,
    - c) dem Landesschatzmeister,
    - d) dem Schriftführer,
    - e) dem Jugendreferenten,
    - f) und zwei weitere Beisitzer.Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende LVSt berechtigt, für die restliche Zeit ein Ersatzmitglied zu benennen. Vermindert sich die Zahl der gewählten LVSt-Mitglieder auf die Hälfte, so sind vorgezogene Neuwahlen durchzuführen.
  - 2) Gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder jeweils in Verbindung mit dem Landesschatzmeister.
  - 3) Der LVSt hat nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der LVSa die Geschäfte des Vereins zu führen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
  - 4) Der LVSt trifft mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen.
  - 5) Der LVSt ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - 6) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der LVSa und des LVSt.
  - 7) Dem Jugendreferenten obliegt die Vertretung der Jugend im Verein. Er hat sich für deren Belange einzusetzen.
  - 8) Der LVSt kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen fachgegliederten Vorstand bilden (erweiterter Vorstand).
  - 9) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Landesversammlung festgesetzt wird.

## § 9 Aufgaben der Landesversammlung

Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des LVSt,
- den Kassenbericht des Landesschatzmeisters,
- den Haushaltsplan, sowie über
- Anträge an die LVSa,
- Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
- Entlastung des LVSt,
- Festlegung und Änderung der Satzung,
- Wahl der Mitglieder des LVSt,
- Wahl der Revisoren,
- Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zur Bundesdelegiertenversammlung.

## § 10 Landesvorstand und erweiterter Landesvorstand



# DEUTSCHER DIABETIKER BUND

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

## § 11 Wahlen des Landesvorstandes und der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung

- 1) Die Mitglieder des LVSt werden einzeln in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des DDB - LV BW.
- 2) Alle übrigen Wahlen finden durch offene Stimmabgabe statt. Auf Antrag geschieht die Stimmabgabe in geheimer Wahl.
- 3) Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die LVSa einen Wahlleiter, der nicht für den LVSt kandidiert.
- 4) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche schriftlich dem Landesvorsitzenden gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der LVSt.
- 5) Die Zahl der zur Bundesdelegiertenversammlung zu entsendenden Delegierten richtet sich nach Richtzahlen, die in der Satzung des Deutschen Diabetiker-Bundes e. V. festgelegt sind.

## § 12 Bezirksversammlung

- 1) Die BVSa ist die Versammlung aller Mitglieder des BV eines Kreises. Sie ist öffentlich und wird vom BVSi geleitet. Der LVSt kann die Mitglieder aus einem anderen Kreisgebiet, in dem kein BV oder vertretungsberechtigter Verein besteht, einem benachbarten BV zuordnen. Dieser BV übernimmt die Betreuung der zugeordneten Mitglieder in seine Zuständigkeit. Die zugeordneten Mitglieder sind bei der Ermittlung der Anzahl der Delegierten zur LVSa mit zu berücksichtigen.
- 2) Der BV kann sich in regionale SHG untergliedern. Diese werden von einem Leiter bzw. einem Vertreter betreut.
- 3) Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der BV-Vorstandsmitglieder,
  - b) Vorbringung und Erarbeitung von Wünschen, Vorschlägen und Anregungen für die Arbeit innerhalb des BV,
  - c) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur LVSa,
  - d) Beschlussfassung über Anträge an die LVSa,
  - e) Entgegennahme des Jahresberichts des BVSt.
- 4) Die BVSa ist vom BVSi oder seinem Stellvertreter mindestens alle zwei Jahre einzuberufen, bei Bedarf öfter. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Einberufung der BVSa erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zehn Tagen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

- 5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden und dem BV angehörenden oder zugeordneten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Die Namen und Anschriften der Stimmberechtigten erhalten die BV vom LVSt.
- 7) Die BVSa ist beschlussfähig, wenn zu Beginn keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen sind sofort mündlich zu begründen. Über Einwendungen entscheidet der BVSt. Das Ergebnis ist nach Beratung unverzüglich bekannt zu geben.
- 8) Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, per Akklamation durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 13 Bezirksvorstand

- 1) Der BVSt besteht aus folgenden Personen:
  - a) dem BVSi,
  - b) dem stellvertretenden BVSi,
  - c) dem Schatzmeister.

In den BVSt können außerdem bei Bedarf weitere Beisitzer gewählt werden. Die Summe der Stimmberechtigten muss eine ungerade Zahl ergeben. Die Mitglieder des BVSt bestimmen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Schriftführer und einen Jugendreferenten. Der BVSt soll nach Möglichkeit paritätisch durch Mitglieder der SHG besetzt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende BVSt berechtigt, für die restliche Zeit ein Ersatzmitglied zu benennen. Vermindert sich die Zahl der gewählten BVSt-Mitglieder auf die Hälfte, so sind vorgezogene Neuwahlen durchzuführen.

- 2) Vertreter des BVSt sind der BVSi und sein Stellvertreter.
- 3) Der BVSt tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen.
- 4) Der BVSt ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des BVSi.

## § 14 Wahlen des Bezirksvorstandes

- 1) Die Mitglieder des BVSt werden einzeln in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur die stimmberechtigten Mitglieder.



# DEUTSCHER DIABETIKER BUND

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

rechtigten Mitglieder der BVSa (§ 12 Abs. 6 dieser Satzung).

- 2) Die Bestimmung des § 11 Abs. 2 dieser Satzung gilt für den BVSt sinngemäß.

## § 15 selbständige Diabetikervereine und Gruppen (Kooperationspartner)

- 1) Der Landesvorstand kann mit selbständigen eingetragenen Vereinen sowie nicht eingetragenen Vereinigungen, welche als Vereinszweck Ziele im Sinne von § 2 II dieser Satzung verfolgen, Kooperationsvereinbarungen im Einzelfall schließen, welche eine Betreuung auch der Mitglieder des Landesverbandes im Bereich eines Gebietes analog eines Bezirksverbandes umfassen.
- 2) Bei Vollmitgliedschaft der einzelnen Mitglieder der Kooperationspartnerin im Landesverband hat die Kooperationspartnerin in der Landesversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt ist insoweit der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Je angefangene 100 der Kooperationspartnerin zugehörige Mitglieder zuzüglich mitbetreuter Mitglieder des Landesverbandes darüber hinaus ein weiterer Delegierter. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Kooperationspartnerin.
- 3) Begründet lediglich die Kooperationspartnerin als solche eine Mitgliedschaft im Landesverband, ist der Vorsitzende der Kooperationspartnerin oder dessen Stellvertreter stimmberechtigt.
- 4) Hinsichtlich der Einzelheiten der Erhebung von Beiträgen, zu gewährenden Leistungen und der Gewährung von Aufwendersersatz gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung im Einzelfall unter Berücksichtigung von § 5 dieser Satzung.

## § 16 Niederschriften

- 1) Über jede LVSa ist ein Protokoll zu fertigen, das die Beschlüsse wiedergibt.
- 2) Den Mitgliedern der LVSa (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung) ist innerhalb eines Monats eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.
- 3) Für jede Sitzung des LVSt ist ein Ergebnisprotokoll nebst den Beschlüssen zu erstellen. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Protokolle auf der LGST einzusehen. Auf schriftliche Anforderung muss jedem Mitglied gegen Erstattung der Kosten eine auszugsweise Abschrift erteilt werden.
- 4) Über jede BVSa ist ein Protokoll zu fertigen, das die Beschlüsse wiedergibt. Binnen eines Monats ist dem LVSt eine Abschrift des Protokolls

zu übermitteln. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 17 Revisoren

- 1) Die LVSa wählt aus ihren Reihen für die Dauer von vier Jahren zwei Landesrevisoren. Eine einmalige Wiederwahl eines der beiden Revisoren ist möglich. Wählbar sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der LVSa (§ 8 Abs. 2).
- 2) Die Revisoren können kein Amt im LVSt innehaben. Sie können zu den Sitzungen des LVSt hinzugezogen werden. Die Revisoren haben kein Stimmrecht.
- 3) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu überwachen. Insbesondere obliegt ihnen
  - a) die regelmäßige Prüfung der Kassen- und Buchführung und
  - b) die Feststellung der Haushaltsrechnung sowie die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans.
- 4) Die jeweiligen Prüfungsergebnisse sind zur Unterrichtung der Vereinsorgane in einer Niederschrift festzuhalten.
- 5) Die Revisoren berichten über das Prüfungsergebnis und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des LVSt.

## § 18 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen beschließt die LVSa mit Drei-Viertel-Mehrheit. Für die Änderung der Zwecke des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder der LVSa erforderlich (§ 33 BGB).
- 2) Der Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderung ist gleichzeitig mit der Einladung zur LVSa mit der Tagesordnung zu übersenden.

## § 19 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen LVSa mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines seitherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Diabetiker Bund e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



# DEUTSCHER DIABETIKER BUND

*Landesverband Baden-Württemberg e.V.*

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

- 1) Die in den Organen des Vereins tätigen Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Antrag Auslagenersatz gemäß den Richtlinie § 670 BGB und des LVSt.
- 2) Gerichtsort ist der Sitz der LGST.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Mitarbeiter der LGST werden vom LVSt eingestellt bzw. entlassen. Sie haben in allen Angelegenheiten des Vereins Amtsverschwiegenheit zu bewahren.
- 5) Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorher gültigen Satzungen ihre Gültigkeit.

## **§ 21 Verwendete Abkürzungen**

LGST	Landesgeschäftsstelle
LVSt	Landesvorstand
LVSa	Landesvorsitzende(r)
LVSa	Landesversammlung
BV	Bezirksverband
BVSt	Bezirksvorstand
BVSi	Bezirksvorsitzende(r)
BVSA	Bezirksversammlung
SHG	Selbsthilfegruppe